

Sicherheitsdatenblatt
Gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Datum der Ausstellung: 01-12-2010

Revision: 07
Datum: 19-05-2016

ABSCHNITT 1. IDENTIFIZIERUNG VON STOFF/GEMISCH UND VON DER FIRMA/UNTERNEHMEN

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: DCCNa 55 (Natrium dichloroisocyanurate dihydrate)
Chemische Bezeichnung: Natriumdichloroisocyanurat Dihydrat
Index-Nummer unter CLP Verordnung: 613-030-01-7
CAS-Nummer: 51580-86-0
Nummer der Eintragung REACH: 01-2119489371-33-0000

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen:

- Behandlung von Wasser und Schwimmbädern.
- Waschkraft

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Es wird von keiner Verwendung abgeraten, wenn die in diesem Sicherheitsdatenblatt beschriebenen Anweisungen beachtet werden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller, Importeur oder Händler: Hersteller.
Name: ACTI SHOCK TAB 20
Gruppe: SCP GERMANY GMBH
Vollständige Anschrift: Am Amselberg 7, 99444, Blankenhain, GERMANY
Die E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist, ist anzugeben:
www.scpeurope.de

1.4. Notrufnummer

Telefon : 036454 - 5909-0. Fax : 036454 - 5909-10.

ABSCHNITT 2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung:

Akute Toxizität (oral), Kategorie 4, H302

Augenreizung, Kategorie 2, H319

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, H335

Gewässergefährdend, akut gewässergefährdend Kategorie 1, H400

Gewässergefährdend, chronisch gewässergefährdend Kategorie 1, H410

2.2. Label-Elemente



ACHTUNG

Gefahrenhinweise:

H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H319: Verursacht schwere Augenreizung.

H335: Kann die Atemwege reizen.

H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

EUH031: Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.

EUH206: Achtung! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden, da gefährliche Gase (Chlor) freigesetzt werden können.

Sicherheitshinweise:

P261: Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P309 + P310 + P101: BEI Exposition oder Unwohlsein: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt / anrufen. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P403+P233 + P102 + P405: Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Unter Verschluss aufbewahren.

P501: Inhalt/Behälter zuführen.

P391: Verschüttete Mengen aufnehmen.

2.3. Sonstige Gefahren

PBT/vPvB: Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.

Physikalisch-chemische Eigenschaften des Stoffes

Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.

Achtung! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden, da gefährliche Gase (Chlor) freigesetzt werden

können.
Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen

ABSCHNITT 3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Chemische Bezeichnung: Natrium dichloroisocyanurate dihydrate (Troclosene sodium dihydrate)
CAS-Nummer: 51580-86-0
IUPAC-Bezeichnung: sodium 3,5-dichloro-2,4,6-trioxo-1,3,5-triazinan-1-ide, dihydrate
Index-Nummer unter CLP Verordnung: 613-030-01-7

3.2. Gemische: -

ABSCHNITT 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1.1. Allgemeine Hinweise:

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

4.1.2. Nach Einatmen:

Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert
Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.
Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.1.3. Nach Hautkontakt:

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser
Kontaminierte Kleidung ist sofort zu wechseln.
Ätzung/Reizung der Haut:
Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.1.4. Nach Augenkontakt:

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalte 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen.
Anschließend Augenarzt aufsuchen.

4.1.5. Nach Verschlucken:

KEIN Erbrechen herbeiführen.
Nach Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist) und sofort medizinische Hilfe holen.
Trinkwasser
Milch

4.1.6. Selbstschutz des Ersthelfers:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen
Schutzhandschuhe/Schutzkleidung tragen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

BEI EINATMEN: Halsentzündung, Husten, Übelkeit.
BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Erythem (Rötung), Verursacht Verätzungen, Geschwürbildung.
BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Akuter Schmerz, Tränenreizend,
Nach Verschlucken, Magenschmerzen, Übelkeit, Die Schwäche

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Sofort Arzt hinzuziehen.

ABSCHNITT 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wasser im Überschuß. Kohlendioxid (CO₂) Bei kleinen Bränden

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Pulver mit ammoniakalischer Salzbasis und halogenierten Löschmitteln.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt ist nicht entzündbar, kann jedoch Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen.

Zersetzung bei erhöhter Temperatur. Zersetzung unter Bildung von: Gase/Dämpfe, giftig.

Zum Löschen Wasser im Überschuss verwenden.

Wenn das Feuer nur einen Teil der Fässer betrifft, isolieren Sie diese vom Rest, indem Sie sie nach Möglichkeit an einen gut belüfteten Ort bringen und verbrauchen lassen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen
Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen.

ABSCHNITT 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.
Siehe Kapitel 8 des Sicherheitsdatenblattes (Persönliche Schutzausrüstung).

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.
Bei Gasaustritt oder bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das verschüttete Produkt auffegen und vollständig auffangen. Wenn ein Produkt nicht kontaminiert ist, trennen Sie es vom Rest und legen Sie es in die Originaltrommel oder einen anderen vollständig sauberen Behälter mit einer Plastiktüte hinein. Dieses Produkt kann normal verwendet werden.

Das vom Boden gesammelte staubverschmutzte Produkt wird in die Originaltrommel oder in einen anderen vollständig sauberen Behälter mit einer Plastiktüte im Inneren gegeben. Dieses Produkt muss von Fachpersonal und unter Verwendung geeigneter Schutzkleidung zerstört werden.

Das mit Wasser oder anderen chemischen Produkten kontaminierte Produkt kann nicht transportiert werden. Es wird sofort mit viel Wasser verdünnt und zerstört.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Kapitel 8 des Sicherheitsdatenblattes allgemeine Schutz und Hygienemaßnahmen

ABSCHNITT 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.
Fernhalten von: Säure, brennbar, Oxidierbare Materialien.
Nur im Originalbehälter aufbewahren.
Behälter gut beschriftet aufbewahren
Staubentwicklung vermeiden.
Zusätzliche Belüftung an Punkten sicherstellen, wo Emissionen auftreten.
Fernhalten von: Andere Produkte

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Geeignetes Material für Behälter: Kunststoff

Ungeeignetes Material für Behälter: Holzzeugnisse, Gummierzeugnisse, Metall

Behälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. An einem trockenen Ort aufbewahren.

Von Wärmequellen fernhalten (z.B. heiße Oberflächen), Funken und offenen Flammen.

Nicht aufbewahren bei Temperaturen über: 50 °C

Behälter dicht geschlossen halten. Von brennbaren Stoffen fernhalten.

Geltende Vorschriften: RICHTLINIE 2012/18 / EU DES RATES vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Bei der Behandlung von Poolwasser: Heftige Reaktionen mit: Wasserbehandlungsmittel. Nicht mischen mit anderen Chemikalien

ABSCHNITT 8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Zu überwachende Parameter

VLA-ED- (Chlor) 0.5 ppm 1.5 mg/m³. (INSHT, Spanien)

TLV-TWA- (Chlor) 0.5 ppm 1.5 mg/m³ (ACGIH)

WEL- Grenzwert– Kurzzeit 0.5 ppm 1.5 mg/m³ (UK)

Exposition des Menschen (bezogen auf den wasserfreien Stoff):

Arbeitskräfte:

DNEL (dermal; langfristige systemische Wirkungen): 2.3 mg/kg Körpergewicht/Tag

DNEL (Einatmen; langfristige systemische Wirkungen): 8.11 mg/m³

Durchschnittsbevölkerung:

DNEL (dermal; langfristige systemische Wirkungen): 1.15 mg/kg Körpergewicht/Tag

DNEL (Einatmen; langfristige systemische Wirkungen): 1.99 mg/m³

DNEL (oral; langfristige systemische Wirkungen): 1.15 mg/kg Körpergewicht/Tag

Umwelt (bezogen auf den wasserfreien Stoff):

PNEC (Süßwasser): 0.00017 mg/L (bezogen auf den niedrigsten aquatischen Toxizitätswert *Daphnia magna* EC50 = 0.17 mg/l und Bewertungsfaktor 1000).

PNEC (Salzwasser): 1.52 mg/L (bezogen auf die niedrigste chronische aquatische Toxizität NOEC-Salzwasseralegen ≥ 76 mg/L und Bewertungsfaktor 50).

PNEC (intermittierende Freisetzung): 0.0017 mg/L (bezogen auf den niedrigsten aquatischen Toxizitätswert *Daphnia magna* EC50 = 0.17 mg/L und Bewertungsfaktor 100).

PNEC (Sediment): 7.56 mg/kg Trockengewicht (basierend auf einer Langzeittoxizitätsstudie NOEC und EC10 ≥ 756 mg/kg Trockengewicht und Bewertungsfaktor 100).

PNEC (Boden): 0.756 mg/kg Trockengewicht (basierend auf einer akuten Toxizitätsstudie LC50 und NOEC sind ≥ 756 mg/kg Trockengewicht und Bewertungsfaktor 1000).

PNEC (Kläranlage): 0.59 mg/L (bezogen auf die niedrigste Toxizitätseffektkonzentration für Mikroorganismen EC50 (3 h) = 59 mg/L und Bewertungsfaktor 100).

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Keine Daten verfügbar.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz:

Bei Staubentwicklung komplette Maske (EN136) mit Filter für Chlor B2 und Staub P2 oder P3 (EN141) verwenden

Handschutz:

Geeignete, nach EN374 getestete Handschuhe tragen.

Augenschutz:

Chemikalienbeständige Schutzbrillen müssen getragen werden.

DIN EN 166

Körperschutz:

DE: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Kategorie II (EPI) EN 340)

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen (physikalischer Zustand und Farbe):

Fest. Weiß Granulat Tabletten 200 g

Geruch:

Chlor

Geruchsschwelle:

Keine Daten verfügbar.

pH:

6 - 7

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

Zersetzungstemperatur: 252 °C (1013 hPa)
(EU A.1) (bezogen auf wasserfreie Form)

Siedepunkt/Siedebereich:	Zersetzt sich vor dem Schmelzen.
Flammpunkt:	Fest: Nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Keine Daten verfügbar.
Entzündlichkeit (fest, gasförmig):	Nicht entzündbar. (EU A.10)
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	Keine Daten verfügbar.
Dampfdruck:	0.006 Pa (20 °C) (bezogen auf wasserfreie form)
Dampfdichte:	Keine Daten verfügbar.
Relative Dichte:	Klopfdichte: 0.974 g/ml; Gießdichte: 1,083 g/ml
Löslichkeit:	Keine Daten verfügbar.
Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser:	- 0.0056 (Geschätzt, bezogen auf wasserfreie Form)
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht klassifiziert. Basierend auf: Handhabung; Wasserfreie Substanz: Differential Thermal Analysis (DTA) Accelerating Rate Calorimetry (ARC)
Zersetzungstemperatur:	252 °C (1013 hPa) (bezogen auf wasserfreie Form)
Viskosität:	Fest: Nicht anwendbar
Explosionsgefahr:	Nicht explosionsgefährlich. (A.14)
Brandfördernde Eigenschaften:	Nicht brandfördernd. (EU A17).

Wasserlöslichkeit:

248.2 g/L (HPLC Method)
(bezogen auf wasserfreie Form)

9.2. Sonstige Angaben

Organische Peroxide: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Selbsterhitzungsfähige Stoffe oder Gemische: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Pyrophore Feststoffe: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische: Keine Daten verfügbar.

Stoffe oder Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase abgeben: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Siehe unter Abschnitt 10.3.

10.2. Chemische Stabilität

Stabile unter normalen Umgebungsbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht mischen mit: 10.5. Unverträgliche Materialien. Siehe unter Abschnitt 10.5.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Feuchtigkeit. Erhöhte Temperatur (>40 °C)

10.5. Unverträgliche Materialien

Es greift allgemein Metalle an. Es reagiert mit Wasser (in geringen Mengen, die das Produkt benetzen können, obwohl es zur Brandbekämpfung in großen Mengen erforderlich ist), Oxidations- und Reduktionsmitteln, Säuren, Laugen, Stickstoffprodukten, Ammoniumsalzen, Harnstoff, Aminen, quaternären Ammonium-Nebenprodukten. Produkte, Öl, Fett, Peroxide, kationisch aktive Spannungen usw.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

In Kombination mit den oben genannten Produkten zersetzt es sich und setzt eine große Menge an Wärme, Chlor, Stickstoff Trichlorid, Chloroxiden usw. frei, mit anschließender Explosionsgefahr, wenn der Gehalt an Stickstoff Trichlorid ausreichend hoch ist.

ABSCHNITT 11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1.1. Akute Wirkungen (akute Toxizität, Reiz- und Ätzwirkung)

11.1.1.1. LD50 oral:

2094 mg/kg KG. (Ratte, männlich)
1671 mg/kg KG. (Ratte, weiblich)
1823 mg/kg KG. (Ratte, männlich/weiblich)
(EPA OPP 81-1)

Akute Toxizität (oral), Kategorie 4, H302

11.1.1.2. LD50 dermal:

> 5000 mg/kg Körpergewicht / Tag (Ratte, männlich / weiblich) (EPA OPP 81-2)

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.1.1.3. LC50 inhalativ:

> 0.27 - < 1.17 mg/L (4 h; Ratte, männlich/weiblich.) (OECD 403)

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.1.1.4. Korrosion / Reizung der Haut:

Ätzend. (Kaninchen) (EPA OPP 81-5)

11.1.1.5. Schwere Augenschäden / Reizung:

Ätzend. (Kaninchen) (EPA OPP 81-4)

Augenreizung, Kategorie 2, H319

11.1.1.6. Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition:

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, H335

11.1.2. Sensibilisierung

Sensibilisierung der Atemwege: Keine Daten verfügbar.

Sensibilisierung der Haut: Nicht sensibilisierend. (Meerschweinchen, männlich) (OECD 406)

11.1.3. Toxizität bei wiederholter Aufnahme

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition): Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Subchronische orale Toxizität

NOAEL: 115 mg/kg KW/Tag (Ratte; männlich; 28-59 Tage; subchronisch)

NOAEL: 178 mg/kg KW/Tag (Ratte; weiblich; 28-59 Tage; subchronisch)

LOAEL: 429 mg/kg KW/Tag (Ratte; männlich; 28-59 Tage; subchronisch)

LOAEL: 492 mg/kg KW/Tag (Ratte; weiblich; 28-59 Tage; subchronisch)

Subchronische inhalative Toxizität

NOAEL: > 31 mg/m³ Luft (Ratte; männlich und weiblich; Staubinhalation; 4 Wochen; subchronisch)

LOAEL: > 31 mg/m³ Luft (Ratte; männlich und weiblich; Staubinhalation; 4 Wochen; subchronisch)

11.1.4. CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Karzinogenität Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Oral: NOAEL (104 w): 1523 mg/kg KW/Tag (Maus, männlich), NOAEL (104 w): 1582 mg/kg KW/Tag (Maus, weiblich) (EU B.33)

Keimzell-Mutagenität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

In-vitro Mutagenität Negativ (OECD 471; EU B.17, B.19). In-vivo Mutagenität Chromosomale Aberrationen Negativ (OECD 475)

Reproduktionstoxizität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Wirkung auf die Fruchtbarkeit

Oral

NOAEL (P): 470 mg/kg KW/Tag (Ratte, männlich)

NOAEL (P): ca. 950 mg/kg KW/Tag (Ratte, weiblich)

NOAEL (F1): 500 mg/kg KW/Tag (Ratte, männlich)

NOAEL (F1): ca. 910 mg/kg KW/Tag (Ratte, männlich/weiblich)

NOAEL (F2): 190 mg/kg KW/Tag (Ratte, männlich)

NOAEL (F2): ca. 970 mg/kg KW/Tag (Ratte, weiblich) (EU B.35)

Entwicklungstoxizität /Teratogenität

NOAEL (P): 50 mg/kg KW/Tag (Kaninchen)

NOAEL (F1): 500 mg/kg KW/Tag (Kaninchen) (EPA OPP 83-3)

NOAEL (P): 5000 mg/kg KW/Tag (Ratte)
NOAEL (F1): 5000 mg/kg KW/Tag (Ratte) (EU B.31)

Reproduktionstoxizität — Wirkungen auf/über Laktation: Keine Daten verfügbar.

11.1.5. Aspirationsgefahr

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Akute Toxizität für Fische

LC50:

Spezies: *Lepomis macrochirus*
0.23 mg/L (96 h) (Süßwasser, statisch)

Chronische Toxizität für Fische

NOEC:

Spezies: *Oncorhynchus mykiss*
1000 mg/L (28 d) (semistatisch, Hemmung der Wachstumsrate.)
(OECD 215)

Akute Toxizität für Krebstiere

EC50:

Spezies: *Daphnia magna*
0.17 mg/L (48 h) (Süßwasser, statisch)
(ASTM)

Chronische Toxizität für Krebstiere

NOEC:

Spezies: *Daphnia magna*
160 mg/L (21 d) (Süßwasser, statisch, Sterblichkeit)
(Reproduktion) (OECD 211)

Akute Toxizität für Algen und andere Wasserpflanzen

EC50:	Spezies: <i>Chlorella pyrenoidosa</i> , <i>Euglena gracilis</i> , <i>Scenedesmus obliquus</i> . < 0.5 mg/L (3 h) (cell number) (Süßwasser, statisch) (ASTM: E645-85)
Toxizitätsdaten Mikro- und Makro-Organismen des Bodens sowie für andere umweltrelevante Organismen, wie etwa Vögel, Bienen und Pflanzen	
Sterblichkeit Spezies: <i>Eisenia fetida</i> (annelids): NOEC (14 d): 1000 mg/kg soil dw; LC50 (14 d): >1000 mg/kg dw (OECD 207)	
<u>12.2. Persistenz und Abbaubarkeit</u>	
Leicht biologisch abbaubar:	Wasser: Nicht biologisch abbaubar: 2% (28 d, O ₂ -Aufnahme) (OECD 301D) Böden: 100% (23 d) (Saldick J, 1974)
Andere relevante Informationen:	Das Produkt hydrolysiert in Gegenwart von Wasser rasch zu: Hypochlorsäure, Cyanursäure.
<u>12.3. Bioakkumulationspotenzial</u>	
Experimentelle BCF:	NaDCC hat Log Pow <1, hydrolysiert schnell zu Cyanursäure und ist in Wasser gut löslich. Darüber hinaus sind die chlorierten Isocyanurat mit vielen biologischen Verbindungen wie Proteinen und Enzymen hochreaktiv und es ist daher unwahrscheinlich, dass sie sich bioakkumulieren. Eine BCF-Berechnung mit EPIWIN v3.2 zeigt an, dass NaDCC einen BCF = 1.932 hat. Aufgrund seines niedrigen log Pow (-1,31) ist es auch unwahrscheinlich, dass sich Cyanursäure bioakkumuliert. Eine BCF-Berechnung mit EPIWIN v3.2 zeigt an, dass Cyanursäure einen BCF =3.165
Log Pow:	- 0.0056 (Geschätzt)

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Siehe unter Abschnitt 10.3 und Abschnitt 10.5.

- Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008 über Abfälle und die entsprechenden nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie.

- Richtlinie 94/62/EG vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle sowie deren Änderungen und entsprechende nationale Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie.

- Entscheidung 2001/118/EG der Kommission vom 16. Januar 2001 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG in Bezug auf die Abfallliste und andere derzeit in der Europäischen Gemeinschaft, auf nationaler und lokaler Ebene geltende Vorschriften in Bezug auf die ordnungsgemäße Entsorgung dieses Materials und seiner Bestandteile Leere Behälter.

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

ABSCHNITT 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. UN-Nummer

UN 3077

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (ADR, IMDG, ICAO / IATA)

UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (Sodium dichloroisocyanurate dihydrate).

14.3. Transport Gefahr Klasse(n) (ADR, IMDG, ICAO / IATA)

9

Etikette: 9

14.4. Verpackungsgruppe (ADR, IMDG, ICAO / IATA)

III

14.5. Umweltgefahren (ADR, IMDG, ICAO / IATA)

Umweltgefährlich

Etikette



14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es ist notwendig, die gleichen Informationen zu beachten, die in den vorherigen Epigraphikern beschrieben wurden ADR, RID, IMDG, ICAO / IATA.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Richtlinie 2012/18 / EU des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen zur Änderung und späteren Aufhebung der Richtlinie 96/82 / EG des Rates.

Richtlinie 98/24 / EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozid Produkten.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für diesen Stoff durchgeführt.

ABSCHNITT 16. SONSTIGE ANGABEN

Dokumentation der Änderungen:

Revision 07: Kennzeichnungselemente aktualisiert (Abschnitt 2.2.).

Revision 06: Aktualisierung gemäß der Verordnung (EU) 2016/918 der Kommission vom 19. Mai 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt , Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

Revision 05: Formataktualisierung.

Revision 04: Aktualisierung gemäß der Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Revision 03: Abschnitt 11 und Abschnitt 16: Harmonisierte Einstufung.

Informationsquellen für die Erstellung dieses Sicherheitsdatenblatts:

- HANDBOOK OF REACTIVE CHEMICALS HAZARDS. BRETHERIC 4^a Ed. 1990
- DANGEROUS PROPERTIES INDUSTRIAL MATERIALS (TENTH EDITION) SAX
- HAZARDOUS CHEMICALS DATA BOOK (2nd EDITION) G.WEIS.
- IARC (International Agency for Research on Cancer).
- NIOSH (National Institute for Occupational Safety and Health).
- NTP (National Toxicology Program).
- ACGIH (American Conference of Governmental Industrial Hygienist).
- OSHA (Occupational Health and Safety Assessment)
- INSHT (Instituto Nacional de Seguridad e Higiene en el Trabajo).
- SYNDICAT DES HALOGÉNES ET DÉRIVÉS
- EUROCHLOR
- IUCLID DATA SET

Abkürzungen:

DNEL: Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

NOAEL: Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung

NOEC: Konzentration ohne beobachtbare Wirkung

LD50: Letale Dosis 50%. LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50% führt.

LC50: Letale Konzentration 50%. LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50% führt.

EC50: Wirksame Konzentration 50%. EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z. B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50% ändert.

BCF: Biokonzentrationsfaktor

PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch

vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung:

ABSCHNITT 2: Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung (Anhang VI, Verordnung 1272/2008).

Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung	
H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.	Warnung
H319: Verursacht schwere Augenreizung.	GHS07
H335: Kann die Atemwege reizen.	GHS09
H400: Gewässergefährdend: Aquatisch akut,	H302
H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.	H319

	H335 H410 EUH031
--	------------------------

Jedes chemische Produkt kann sicher gehandhabt werden, wenn seine physikalischen und chemischen Eigenschaften bekannt sind und geeignete Sicherheitsmaßnahmen und Schutzkleidung angewendet werden.

Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen sind eine Anleitung für den Benutzer und basieren sowohl auf Referenztexten als auch auf unseren eigenen Erfahrungen. Es soll den aktuellen Stand der Technik widerspiegeln, darf jedoch in keinem Fall unsere Haftung beeinträchtigen. Diese Informationen können nicht als Ersatz für patentierte Verfahren verwendet werden.

Der Benutzer hat die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten, insbesondere die in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit sowie die Lagerung und den Transport gefährlicher Güter.

Wir empfehlen unseren Kunden, die entsprechenden Tests durchzuführen, bevor Sie das Produkt in neuen, nicht ausreichend getesteten Bereichen einsetzen.